



Nein zu allgemeinen Zugangsbeschränkungen im Master!

Antrag zur UV-Sitzung am 26.01.2024

Antragsteller: Unabhängige Fachschaftsliste Uni Wien

Die momentan in Begutachtung befindliche Novelle des Universitätsgesetzes birgt neben den Änderungen bei Lehramtes und anderen negativen Änderungen eine massive Verschlechterung bei der Zulassung zu Masterstudien in sich. Leicht zu überlesen und fast schon versteckt, findet man in § 63a Abs. 8 UG eine Erweiterung der bisherigen Möglichkeit für Zugangsbeschränkungen für Master- und Doktoratsstudien. Bisher waren diese quantitativen Aufnahmetests nur für fremdsprachige Studien erlaubt. Durch die Einfügung eines Halbsatzes („oder vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen“) wurde dies nun jedoch de facto auf jegliche Master- und Doktoratsstudien ausgeweitet!

Laut Ansicht der meisten Jurist_innen ist der Terminus „besondere Befähigung“ nämlich an keiner Stelle definiert und kann sich auch lediglich auf das Vorliegen eines facheinschlägigen Bachelorstudiums beziehen. Laut dieser Auslegung wären somit alle Masterstudien „von besonderer Befähigung“ abhängig.

Gegen diese extrem weitreichende Änderung muss etwas unternommen werden und eine öffentlichkeitswirksame Positionierung der ÖH Uni Wien wäre sehr wichtig. Auch auf den traurigen Fall, dass die vorgeschlagene Änderung in dieser Form durchgeboxt wird, müssen wir uns vorbereiten, weswegen es immens wichtig ist, dass die ÖH Uni Wien im Vorhinein dagegen kämpft, dass an der Uni Wien jemals von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird.

Anbei noch der genaue Wortlaut der Änderung:

§ 63a Abs. 8 UG:

*Das Rektorat ist berechtigt, in Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden **oder vom Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung abhängen**, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.*

Die Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien möge daher beschließen:

- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien verfasst eine Presseaussendung in welcher Sie die, momentan in Begutachtung befindliche, vorgeschlagene Änderung des § 63a Abs. 8 UG kritisiert, insbesondere, dass hierdurch eine flächendeckende Einführung von Zugangsbeschränkungen für alle Masterstudien & Doktoratsstudien ermöglicht wird.
- Die Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien kritisiert in ihrer Stellungnahme zur Novelle des Universitätsgesetzes die vorgeschlagene Änderung des § 63a Abs. 8 UG explizit, insbesondere, dass hierdurch eine flächendeckende Einführung von Zugangsbeschränkungen für alle Masterstudien & Doktoratsstudien ermöglicht wird.
- Der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien setzt sich gegenüber dem Rektorat und innerhalb des Senates proaktiv dafür ein, dass auch im Falle eines Inkrafttretens dieser Änderung an der Uni Wien keine Zugangsbeschränkungen für Masterstudien & Doktoratsstudien eingeführt werden.
- Bei der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien berichtet der Vorsitz der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien über die gesetzten Schritte zur Umsetzung dieses Antrages.